

Finanzausschuss am 23.03.2010

a) Ausschussmitglieder:

1	Frau Ratscherrin Kersten	SPD	V	Vorsitzende	
2	Herr Ratscherr Rütz	FRW	V	stellv. Vorsitzender	P
3	Herr Lutz Bretthauer	FRW	V		Oelmannsallee 6
4	Herr Ratscherr von Gropper	FRW	V		
5	Frau Ratscherrin Oldenburg	CDU	V		P
6	Herr Erich Rick	CDU	V		Schmilauer Straße 20
7	Herr Frank Stachowitz	CDU	V		Lüneburger Damm 7
8	Herr Ratscherr Techlin	FDP	V	zugl. Fra.-Vorsitzender	
9	Herr Ratscherr Rothe	FRW	V		
10	Frau Monika Schumacher	FRW	V		Burgfeld 3 P
11	Herr Ratscherr Winkler	B 90/Grüne	V		P

b) Vertreter

12	Frau Gisela Zarp	FRW	V		Schulstraße 11 P
13	Herr Ratscherr Hagenkötter	FRW	V	zugl. Fra.-Vorsitzender	
14	Herr Ratscherr Dr. Behrens	FRW			
15	Frau Ratscherrin Dr. Schmid	FRW			
16	Herr Ratscherr Nickel	CDU	V		P
17	Herr Ratscherr Koch	CDU	V	zugl. Fra.-Vorsitzender	
18	Frau Marion Wisbar	CDU			Röpersberg 21
19	Herr Oliver Hildebrand	SPD	V		Emil-von-Behring-Weg 4 d
20	Herr Ratscherr Bahlinger	SPD	V	zugl. Fra.-Vorsitzender	
21	Herr Ratscherr Lindenau	SPD			
22	Herr Ratscherr Kuehn	FDP	V		
23	Herr Dr. Helmut Ahlfeldt	FDP			Am Mühlengraben 21 P
24	Frau Lara Fabinski	FDP			Töpferstraße 4
25	Herr Ratscherr Clasen	B 90/Gr.	V	zugl. Fra.-Vorsitzender	
26	Herr Reimar v. Wachholtz	B 90/Gr.			Bergstraße 4

d) zur Kenntnis:

27	Herrn Bürgervorsteher Feußner	CDU	V		
28	Herr 1. Stadtrat Suhr	FRW			
29	Herr Ratscherr Deinert	FRW			P
30	Herr Ratscherr Landgraf	CDU			
31	Frau Ratscherrin Jabs	CDU			
32	Frau Ratscherrin Rick	CDU			
33	Frau Ratscherrin Jeute	FRW			

außerdem:

34 Seniorenbeirat, Herr Mohr, Ratzeburg

e) Verwaltung:

35	Herrn Bürgermeister Voß		V		Lübecker Nachrichten und
36	Herrn Jakubczak		V		Ratzeburger Markt
37	Herrn Rickert		V		(über Vorzimmer des BGM.)
38	Herrn Wolf		V		Aushang am schwarzen
39	Herrn Thuns		V		Brett (Herr Nordmann)
40	Herrn Werner		V		Internet (Herr Weniger)
41	Herrn Weindock		V		
42	Gleichstellungsbeauftragte		V		
43	Personalrat		V		

Hiermit werden Sie

zur 11. öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses
am Dienstag, 23. März 2010, 18.30 Uhr,
in den Ratssaal des Rathauses,
Unter den Linden 1 in Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie die Vorsitzende und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

Tagesordnung

- | | |
|----------|---|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung |
| Punkt 3 | Niederschrift vom 09.12.2009 |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung |
| Punkt 6 | Einwohnerfragestunde |
| Punkt 7 | Forstwirtschaftspläne 2010 |
| Punkt 8 | Vergabe von Wegerechtsverträgen für Gas und Strom |
| Punkt 9 | Haushaltskonsolidierung; Chancen der Verbesserung des Einkaufs
(wird mündlich vorgetragen) |
| Punkt 10 | Antrag der CDU-Fraktion
a) Darstellung der Ausführung des Haushaltsplans 2010 unter
Berücksichtigung der aktuellen Finanzsituation und der neueren
Kosten für Straßenbauunterhaltung, Winterdienst, Schulen etc..
b) Konsolidierungsmaßnahmen für Sach- und
Personalkosteneinsparungen (Darstellung des Sachstands und der
derzeitigen Aufgabenkritik)
c) Fahrplan für die Umstellung des Rechnungswesens auf
betriebswirtschaftliche Rechnungslegung |
| Punkt 11 | Anfragen und Mitteilungen |
| Punkt 12 | Grundstücksangelegenheiten
Erbbaurechtsvertrag Ratzeburger Sportverein |

Gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg ist der TOP 12 (Grundstücksangelegenheiten) in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Im Auftrage
der Vorsitzenden


Werner

Berichtsvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 09.03.10

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
x	Finanz- ausschuss	23.03.2010	ja	5 a		

Berichterstatter: Herr Werner

Amt/Aktenzeichen: 20 22 23

Sachstandsbericht Röpersberg zur Kenntnisnahme

Zusammenfassung:

Auf Wunsch des Ausschusses ist regelmäßig über die Entwicklung der Grundstücksverkäufe im Neubaugebiet Röpersberg zu berichten.



1. Stadtrat



Berichterstatter

Sachverhalt:

Für die Erschließung und den Verkauf der Grundstücke im Neubaugebiet Röpersberg ist im Vorwege eine Gesamtkalkulation erstellt worden; nunmehr ist bis zum Verkauf des letzten Grundstücks regelmäßig über den Fortgang zu berichten.

Als Anlage 1 ist eine Übersicht über die noch zu verkaufenden Grundstücke beigelegt; daraus ergibt sich auch in der Spalte „Erlös“, welche Grundstücke seit dem letzten Bericht im September 2009 verkauft worden sind.

In der Anlage 2 ist die bisherige Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation dargestellt, woraus sich auch der letztendlich zu erzielende Überschuss mit 1.338.209,05 € ergibt.

Der Überschuss war laut Anlage 3 ursprünglich mit 6,4 Mio. DM (3,2 Mio. €) errechnet worden; zu den in der Übersicht genannten Zeitpunkten wurden die Überschusserwartungen jeweils aktualisiert.

Nachdem im Jahr 2004 erstmals eine Einbeziehung der Darlehensleistungen bis zur Tilgung aller Kredite erfolgte, war damit eine deutliche Reduzierung der Überschuss-Erwartung verbunden.

Inwieweit der Überschuss in der jetzt prognostizierten Höhe tatsächlich erreicht werden kann, hängt davon ab, ob die noch freien Grundstücke zu den genannten Preisen veräußert werden können.

Gegenüber der letzten Berichterstattung hat sich die Überschusserwartung geringfügig erhöht, weil jetzt die noch ausstehenden Kaufpreisraten für den Parkplatz mit einbezogen wurden.

Mitgezeichnet haben:

6 | 23
/ / 08/03/10 |

Anlage 1

Baugebiet Röpersberg

Lfd. Nr.	Nr.	freie Grundstücke		Verkauf in 2009			<i>Rest</i>
		20.02.2007	14.12.2007	01.01.2009	Erlös	Nachlass	
1	364	55.848,00 €	53.163,00 €	53.163,00 €			
2	363	49.296,00 €	46.926,00 €	46.926,00 €			
3	362	52.624,00 €	50.094,00 €	50.094,00 €			
4	361	50.648,00 €	48.213,00 €	48.213,00 €			
5	359	53.144,00 €	50.589,00 €	50.589,00 €			
6	358	44.720,00 €	42.570,00 €	0,00 €			
7	343	45.766,00 €	37.630,00 €	41.096,00 €	41.000,00 €	96,00 €	
8	345	44.786,00 €	36.560,00 €	40.216,00 €			
9	291	42.480,00 €	0,00 €	0,00 €			
10	151	72.700,00 €	0,00 €	0,00 €			
11	164	67.914,00 €	67.914,00 €	67.914,00 €			
12	165	62.172,00 €	62.172,00 €	62.172,00 €			
13	167	62.568,00 €	62.568,00 €	62.568,00 €			
14	169	62.271,00 €	62.271,00 €	62.271,00 €			
15	171	74.646,00 €	74.646,00 €	0,00 €			
16	1385	49.572,00 €	47.628,00 €	47.628,00 €	46.656,00 €	972,00 €	
17	1386	41.412,00 €	39.788,00 €	39.788,00 €			
18	1387	42.738,00 €	41.062,00 €	41.062,00 €			
19	1388	46.920,00 €	45.080,00 €	45.080,00 €			
20	1402	42.744,00 €	40.278,00 €	40.278,00 €			
21	1391	42.848,00 €	40.376,00 €	40.376,00 €			
22	1392	49.920,00 €	47.040,00 €	47.040,00 €			
23	1403	41.704,00 €	39.298,00 €	39.298,00 €			
24	1404	42.016,00 €	0,00 €	0,00 €			
25	1405	49.858,00 €	49.858,00 €	49.858,00 €	44.700,00 €	5.158,00 €	
26	1406	47.045,00 €	47.045,00 €	0,00 €			
27	1398	47.239,00 €	47.239,00 €	0,00 €			
Einnahmeerwartung		1.385.599,00 €	1.180.008,00 €	975.630,00 €	132.356,00 €	6.226,00 €	837.048,00 €
	Parkplatzverkauf			76.500,00 €	7.650,75 €		68.849,25 €
				in 10 gleichen Jahresraten			
					140.006,75 €		905.897,25 €

He

10.2.10

Übersicht Röpersberg (Stand 31.12.2009)

Anlage 2

Bezeichn./Jahr	1998-2008 Ist	2009 Ist	Folgejahre bis 2023	Summe
Verkaufserlöse	8.304.174,75 €	140.006,75 €	905.897,25 €	9.350.078,75 €
Zuzahlung Uml./Vorjahre	169.287,68 €			169.287,68 €
Beiträge	192.364,66 €			192.364,66 €
Erstattung Kommunalbetr.	615.084,87 €			615.084,87 €
Z. v. Land Radweg	38.346,89 €			38.346,89 €
Zwischensumme	9.319.258,85 €	140.006,75 €	905.897,25 €	10.365.162,85 €
Kredit 1 in DM	1.300.000,00 €			1.300.000,00 €
kredit 2 in DM	900.000,00 €			900.000,00 €
Kredit 3 in DM	401.800,00 €			401.800,00 €
Kredit 4 in DM	7.500.000,00 €			7.500.000,00 €
nachrichtlich in €	5.164.968,33 €			5.164.968,33 €
Zwischensumme	5.164.968,33 €			5.164.968,33 €
Summe Einnahmen	14.484.227,18 €	140.006,75 €	905.897,25 €	15.530.131,18 €
Grunderwerb	1.994.038,33 €			1.994.038,33 €
Beiträge	496.511,16 €			496.511,16 €
Baukosten	3.184.381,48 €		5.600,00 €	3.189.981,48 €
Kanalbaukosten	615.084,87 €			615.084,87 €
Umlegungskosten Vorjahre???	1.479.759,62 €			1.479.759,62 €
Zwischensumme 1	7.769.775,46 €		5.600,00 €	7.775.375,46 €
Kreditkosten				
Darlehen 1 Zins (424)	226.152,83 €	8.217,10 €	11.503,94 €	245.873,87 €
" Tilg.	487.431,56 €	44.311,96 €	132.935,93 €	664.679,45 €
Darlehen 2 Zins (125)	160.610,60 €	10.565,72 €	72.706,48 €	243.882,80 €
" Tilg.	230.081,40 €	15.338,76 €	214.742,55 €	460.162,71 €
Darlehen 3 Zins. (126)	60.198,75 €	4.097,15 €	27.717,62 €	92.013,52 €
" Tilg.	103.536,60 €	6.902,44 €	94.998,04 €	205.437,08 €
Darlehen 4 Zins	668.548,12 €	420,00 €	840,00 €	669.808,12 €
" Tilg.	3.834.689,12 €	0,00 €	0,00 €	3.834.689,12 €
Zwischensumme 2	5.771.248,98 €	89.853,13 €	555.444,56 €	6.416.546,67 €
Summe Ausgaben	13.541.024,44 €	89.853,13 €	561.044,56 €	14.191.922,13 €
Überschuss/Defizit	943.202,74 €	50.153,62 €	344.852,69 €	1.338.209,05 €

Gewinnerwartung Röpersberg

DM

ab hier in €

Datum	23.03.1998	1999	28.10.1999	23.02.2001	07.06.2004	30.05.2005	01.01.2006	14.12.2007	21.10.08 u. 01.07.2009	01.01.2010
a) Einnahmen										
aus Umleg.-verfahren	1.109.120,65									
Verkaufserlöse	19.909.335,00				9.560.038,95	9.560.038,95	9.560.038,95	9.287.229,75	9.279.804,75	9.350.078,75
nachrichtlich in €	10.179.481,35									
Sonstige	2.150.298,48				355.899,23	968.484,10	1.015.080,72	1.015.084,10	1.015.084,10	1.015.084,10
Kredite	0,00				5.164.968,33	5.164.968,33	5.164.968,33	5.164.968,33	5.164.968,33	5.164.968,33
Einnahmesumme	23.168.754,13	19.880.760,01	20.373.973,15	19.553.000,00	15.080.906,51	15.693.491,38	15.740.088,00	15.467.282,18	15.459.857,18	15.530.131,18
b) Ausgaben										
Flächenankauf	3.834.285,00				1.994.038,33	1.994.038,33	1.994.038,33	1.994.038,33	1.994.038,33	1.994.038,33
Beiträge					496.511,16	496.511,16	496.511,16	496.511,16	496.511,16	496.511,16
Erschließung	11.945.000,00				3.189.981,48	3.805.066,35	3.805.066,35	3.805.066,35	3.805.066,35	3.805.066,35
Kosten der Umlegung					1.479.759,62	1.479.759,62	1.479.759,62	1479759,62	1.479.759,62	1.479.759,62
Zwischenfinanzierung	975.000,00				6.313.027,65	6.599.730,67	6.455.394,66	6.416.546,67	6.416.546,67	6.416.546,67
Ausgabesumme	16.754.285,00	13.512.000,00	13.112.693,01	14.440.300,00	13.473.318,24	14.375.106,13	14.230.770,12	14.191.922,13	14.191.922,13	14.191.922,13
Überschuss	6.414.469,13	6.368.760,01	7.261.280,14	5.112.700,00	1.607.588,27	1.318.385,25	1.509.317,88	1.275.360,05	1.267.935,05	1.338.209,05
nachrichtlich in €	3.279.665,99	3.256.295,29	3.712.633,58	2.614.082,00						

Anlage 3

Berichtsvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 09.03.10

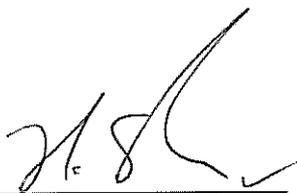
		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
X	Finanz- ausschuss	23.03.2010	ja	5 <i>z</i>		
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						

Berichtersteller: Herr Werner

Amt/Aktenzeichen: 20 46 00 IV

Bericht der Verwaltung hier: Liquidität der Stadtkasse

Zusammenfassung: Wunschgemäß ist dem Ausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Kassenliquidität Bericht zu erstatten. Seit dem letzten Bericht hat sich die Liquidität wie in der anliegenden Grafik dargestellt entwickelt.
Im Januar 2009 wurde der Kassenkredit in Höhe von 1,0 Mio. € an den Eigenbetrieb zurückgezahlt, so dass keine längerfristig laufenden Kassenkredite mehr bestehen.



1. Stadtrat

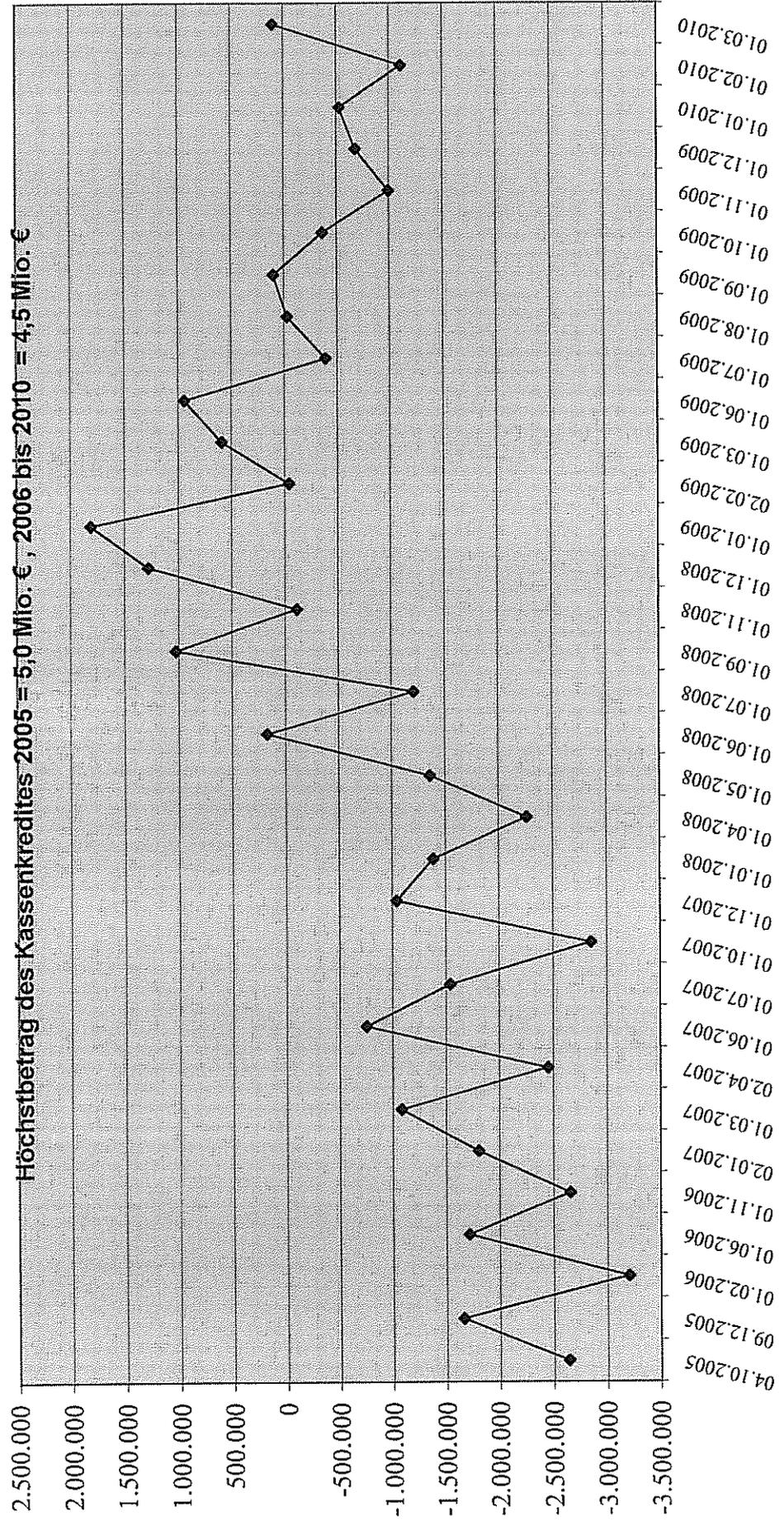


Berichtersteller

Sachverhalt: siehe Zusammenfassung

Mitgezeichnet haben:

Entwicklung der Kassenbestände / -kredite



Berichtsvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 10.03.10

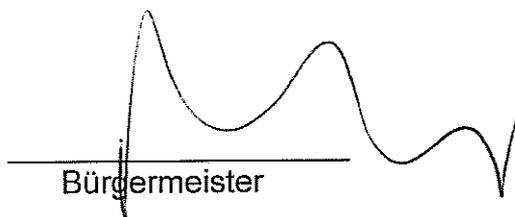
		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanz- ausschuss	23.03.2010	ja	5 2		
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						

Berichterstatter: Herr Werner

Amt/Aktenzeichen: 20 13 00 VI

Bericht der Verwaltung hier: Einnahmen im Unterabschnitt 900

Zusammenfassung: Die Eingänge bei den Steuereinnahmen entsprechen im Großen und Ganzen den Prognosen bei der Erstellung der Haushaltspläne einschließlich der Nachträge.


Bürgermeister


Berichterstatter

Sachverhalt:

Auf Wunsch des Ausschusses sind regelmäßig Berichte zu den Ist-Einnahmen des Unterabschnitts 900 vorzulegen.

Die Entwicklung in 2009 ergibt sich aus der anliegenden Übersicht.

Eine besonders ungünstige Auswirkung auf die Liquidität (siehe Berichtsvorlage dazu) hat die negative Einnahme bei der Gewerbesteuer in Verbindung mit einer trotzdem zu zahlenden Vorauszahlung auf die Gewerbesteuerumlage, die erst in 2010 abgerechnet wird.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mitgezeichnet haben:

entfällt

Bericht über die Einnahmen des Unterabschnitts 900 (Jahr 2009)

Stand 09.03.2010

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz	Anordnungs- soll	Mehr- oder Mindereinn.	Ist-Eingänge				Gesamt- Ist
					I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	
a	Grundsteuer A	10.500	11.099	599	1.198	5.562	3.934	688	11.382
b	Grundsteuer B	1.665.500	1.674.392	8.892	403.216	480.111	423.467	352.358	1.659.152
c	Gewerbesteuer	2.577.800	2.632.170	54.370	890.670	1.164.332	690.744	-194.086	2.551.660
d	Gemeindeanteil Einkom.-St.	3.629.900	3.631.221	1.321	825.237	905.335	905.335	904.768	3.540.675
e	Gemeindeanteil Umsatzst.	389.500	387.977	-1.523	93.494	95.871	95.871	100.664	385.900
f	Spielgerätesteuern	50.000	73.112	23.112	14.789	14.738	14.675	23.727	67.929
g	Hundesteuer	66.200	66.452	252	20.805	15.745	14.467	13.469	64.486
h	Zweitwohnungssteuer	11.500	12.241	741	3.189	2.973	2.919	2.348	11.429
i	Schlüsselzuweisungen	2.530.300	2.530.334	34	625.708	428.602	632.586	843.448	2.530.344
j	Zentralitätsmittel	849.700	849.792	92	0	354.080	212.448	283.264	849.792
k	Familienleistungsausgleich	374.100	374.112	12	0	155.880	93.528	124.704	374.112
		12.155.000	12.242.902	87.902	2.878.306	3.623.229	3.089.974	2.455.352	12.046.861
	nachrichtlich:								
l	Gewerbesteuerumlage	593.700	693.391	99.691	212.784	219.959	130.254	130.254	693.251
m	Kreisumlage	3.736.800	3.736.773	-27	934.193	934.193	934.193	934.194	3.736.773
		4.330.500	4.430.164	99.664	1.146.977	1.154.152	1.064.447	1.064.448	4.430.024
	netto bei der Stadt	7.824.500	7.812.738		1.731.329	2.469.077	2.025.527	1.390.904	7.616.837

***Erläuterung:** In Zeile d,e,i,j und k gibt es abweichend von den anderen Zeilen keine Sollstellung für das ganze Jahr sondern nur quartalsweise im ersten Monat des neuen Quartals für das abgelaufene bzw. monatlich ; mit dem Eingang der restlichen Einnahmen ist also in 2009 noch zu rechnen.

Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 09.03.10

		Datum	Nicht-öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	FA	23.03.2010	nein	97		
<input type="checkbox"/>	Stadtvertretung	21.06.2010	nein			
<input type="checkbox"/>						

Berichterstatter: Herr Meyer

Amt/Aktenzeichen: 6/66.1

Forstwirtschaftspläne 2010

Zielsetzung: Durch den vorgesehenen Forstschutz und die durchzuführenden Pflegemaßnahmen ist ein verkaufsfähiges Ertragsholz sicherzustellen.

Beschlussvorschlag: Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Stadtvertretung, die vom Fachbereich Kreisforsten, Liegenschaften und Naturpark vorgelegten Forstwirtschaftspläne für das Forstwirtschaftsjahr 2010 zu genehmigen.

Einnahme Ausgaben

Einnahmen:

(siehe Hauungsplan; vorgesehener Einschlag 230 Fm) 13.700 €

Ausgaben: (incl. Lohnnebenkosten)

Holzernte	5.500 €
Kulturen und Forstschutz	1.600 €
Unterhaltung Waldwege	1.500 €
Verkehrssicherung	7.000 €
	<hr/>
	13.700 € 15.600 €

Bürgermeister

Berichterstatter

Sachverhaltsdarstellung:

Das Amt für Kreisforsten hat die jährlich im Rahmen des bestehenden Beförderungsvertrages aufzustellende Wirtschaftspläne für die Stadtforst der Stadt Ratzeburg am 25.12.2009 vorgelegt. Die Pläne beinhalten die von der Kreisforst für das Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Maßnahmen und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Einnahmen und Ausgaben.

Ohne die vorgesehenen Aufwendungen für die Holzernte ist kein verkaufsfähiges Rundholz bereitzustellen.

Die Kultur- und Forstschutzkosten wurden bereits schon in den vergangenen Jahren knapp kalkuliert. Nach Windwurf und Borkenkäferkalamitäten im Waldteil Kaninchenberg wurde 2005 eine Laubholzneukultur angelegt, gefördert und ist weiterhin regelmäßig zu pflegen. Diese Arbeiten umfassen das Freischneiden von Jungwüchsen sowie dem Auspflanzen von Kleinlücken. Ebenso sind alte Zäune abzubauen und Käferbäume zu beseitigen. Auch die Beseitigung von Spül- und Rückeschäden sind ein Teil der notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung der Waldwege.

Die Position „Verkehrssicherung“ beinhaltet den teilweise überalterten Baumbestand in der Fläche. Besonders an den Rändern des Röperberges, des Fuchswaldes und des Bäcker Gehölzes ist der Einsatz von Seilklettertechnik und die Arbeit mit Hubbühnen unerlässlich. Zusätzlich erfolgte 1999 eine Absprache, dass im Bereich Stadtforst bestimmte Treppenanlagen zu unterhalten sind. Auch hier sind die in einem schlechten Zustand befindlichen Treppen teilweise nur gesichert worden.

Aus den genannten Gründen wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtlich negatives Rechnungsergebnis von ca. – 1.900 €.

Mitgezeichnet haben:A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'O' followed by a cursive name.

Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 09.03.10

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
X	Finanz- ausschuss	23.03.2010	ja	8		
	Haupt- ausschuss	07.06.2010	nein			
	Stadt- vertretung	21.06.2010	ja			

Berichterstatter: Herr Werner

Amt/Aktenzeichen: 20 21 10/1

Vergabe Wegerechtsverträge Strom und Gas

Zielsetzung: Erneuerung der früheren Konzessionsverträge

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

*(der Hauptausschuss nimmt Kenntnis) und
(die Stadtvertretung beschließt,)*

*die Wegenutzungsrechte für Gas und Strom an die Stadtwerke
Ratzeburg zu vergeben und mit den Stadtwerken den der
Vorlage beigefügten Vertrag abzuschließen .*

1. Stadtrat *BH*

Werner
Berichterstatter

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, Zahlung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe bleibt unverändert.

Mitgezeichnet haben:

FB 6

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive letter 'F' followed by a '6'.

Sachverhaltsdarstellung:

a) Allgemeines

Für die Einräumung des Rechts, in den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und anderen öffentlichen Verkehrsräumen Versorgungsnetze einbauen und betreiben zu dürfen, muss der Berechtigte der Gemeinde eine „Gebühr“ (Konzessionsabgabe) zahlen.

In der Vergangenheit (vor der Liberalisierung der Energiemärkte) wurde die Vergabe des Rechts zur Versorgung der Bevölkerung monopolistisch vorgenommen; nunmehr unterliegt die Vergabe dem Wettbewerb und ist daher spätestens zwei Jahre vor Beendigung des Altvertrages auszuschreiben.

Dieser Pflicht sind wir mit Veröffentlichung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im elektronischen Bundesanzeiger am 23.09.2008 mit dem Hinweis auf das Auslaufen der bisherigen Verträge zum 30.09.2010 nachgekommen; daraufhin haben sich am 05.03.2009 die Stadtwerke Ratzeburg GmbH und am 10.03.2009 die E.ON Hanse AG aus Quickborn beworben.

Die nunmehr zu treffende Auswahlentscheidung, welchem Versorger die Wegenutzungsrechte eingeräumt werden sollen, ist keine Vergabe im vergaberechtlichen Sinn, so dass die Auswahl durchaus im Ermessen der Gemeinde liegt.

Hierbei muss sie allerdings nachvollziehbar und plausibel eine Bewertung der Angebote vornehmen und ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt machen.

Zur Erstellung ihres Angebotes insbesondere im Hinblick auf einen später zur vereinbarenden Kaufpreis für das Leitungsnetz hat die E.ON Hanse AG um ein Mengengerüst zu den vorhandenen Einrichtungen gebeten und dieses nach Erstellung durch die Stadtwerke am 16.04.2009 erhalten.

Würde die Auswahlentscheidung zu Gunsten E.ON Hanse ausfallen, würde in einem ersten Schritt der Wegenutzungsvertrag zwischen der Stadt und E.ON abgeschlossen; in einem zweiten Schritt ohne Beteiligung der Stadt müssten dann E.ON Hanse und die Stadtwerke sich auf einen Kaufpreis für die zu übereignenden Versorgungseinrichtungen einigen.

b) Auswahlverfahren

Wie oben bereits erwähnt gibt es keine bindenden Vorschriften für das Auswahlverfahren, weil es sich nicht um die Vergabe einer Leistung oder Beschaffung einer Ware handelt. Aus § 46 EnWG ergibt sich lediglich die Verpflichtung der Gemeinde, die Vergabe der Wegerechte diskriminierungsfrei zu handhaben.

In Literatur und Rechtsprechung werden u. A. folgende Kriterien als entscheidungserheblich angesehen:

Technische Zuverlässigkeit, Höchstsatz Konzessionsabgabe, Wiederherstellung Verkehrsflächen, Gemeinderabatte, Gewinnabführungen, Gewerbesteuererinnahme, Arbeitsplätze, gemeindliche Einflussnahme, Erreichbarkeit, Abstimmung mit Wasserversorgung usw..

Diese zehn Kriterien hat die Verwaltung ausgewählt und in einer Bewertungsmatrix (siehe Anlage) die Erfüllungsgrade der Bewerber dargestellt; dabei ergibt sich ein deutlicher Vorsprung für die Stadtwerke Ratzeburg GmbH, so dass vorgeschlagen wird, die Wegerechtsverträge ab dem 01.10.2010 mit den Stadtwerken abzuschließen, wobei die Maximal-Laufzeit von 20 Jahren gewählt werden sollte.

c) weiteres Verfahren

Da sich mehrere Unternehmen beworben haben, ist die Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekanntzumachen.

Stadt Ratzeburg
 Der Bürgermeister
 Fachbereich Finanzen
 Az.: 20 21 10/1

V e r m e r k

Auswahlentscheidung Wegerechtsverträge

- 1.) Nach Ausschreibung der Neuvergabe der Wegerechtsverträge für Strom und Gas haben sich sowohl die Stadtwerke Ratzeburg als auch E.ON Hanse beworben. Die Angebote wurden anhand untenstehender Matrix ausgewertet, wobei die Stadtwerke deutlich vor dem Mitbewerber liegen. Daher sollten die Verträge mit der Stadtwerke Ratzeburg GmbH geschlossen werden.

Bewertungsmatrix

lfd. Nr.	Bezeichnung	Stadtwerke Ratzeburg	E.ON Hanse
1.	technische Zuverlässigkeit	ja 5	ja 5
2.	Höchstsatz Konzessionsabgabe	ja 5	ja 5
3.	Wiederherstellung der Verkehrsflächen	ja 5	ja 5
4.	Gemeinderabatt	ja 5	ja 5
5.	Gewinnabführung an die Stadt	ja 5	nein 0
6.	Gewerbesteuerentnahme	ja 5	eing. 2,5
7.	Sicherung Arbeitsplätze vor Ort	ja 5	eing. 2,5
8.	Städtische Einflussnahme auf Geschäft	ja 5	nein 0
9.	Mitarbeiter vor Ort, schnelle Erreichbarkeit	ja 5	eing. 2,5
10.	Abstimmung mit Wasserversorgung	ja 5	eing. 2,5
Summe		50	30

Legende:

Ja = 5 Punkte
 eingeschränkt = 2,5 Punkte

Nein = 0 Punkte

- 2.) Zur Beratung (FA 09., HA 14. und StV. 21.12.2009)

Wegerechtsvertrag

Die Stadt Ratzeburg

- im Folgenden „Stadt“ -

und

die Stadtwerke Ratzeburg GmbH

- im Folgenden „Gesellschaft“ -

schließen folgenden

Vertrag:

§ 1

Betrieb der Energieversorgungsnetze

Die Gesellschaft errichtet und betreibt im Stadtgebiet Versorgungsnetze für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität und Gas. Sie wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihre Netze anschließen und Zugang zum Netz gewähren.

§ 2

Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt

- (1) Die Stadt räumt der Gesellschaft das Recht ein, die in dem von der Gesellschaft versorgten Gebiet liegenden öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und anderen öffentlichen Verkehrsräumen, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, ober- und unterirdisch für den Bau und den Betrieb von Versorgungseinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem sich Versorgungseinrichtungen befinden, seinem Zweck gewidmet bleibt. Ersatzansprüche bei Sperrung, Einziehung, Änderung oder Entwidmung des öffentlichen Verkehrsraumes gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Bevor die Stadt eine dazu gehörige Fläche veräußert, wird sie eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechts für die Gesellschaft auf deren Kosten im Grundbuch eintragen lassen.
- (3) Die Stadt gestattet der Gesellschaft ferner grundsätzlich auch die Benutzung ihrer anderen Grundstücke, soweit dieses mit dem Hauptzweck eines Grundstückes vereinbar und zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft, insbesondere zur Unterbringung von Netz- und Reglerstationen, erforderlich ist.
- (4) Bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 3

Haftung

Haben Dritte gegenüber der Stadt Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die ihnen durch den Bau oder den Betrieb von Versorgungseinrichtungen entstanden sind, so hat die Gesellschaft, soweit sie dafür haftet, die Stadt freizustellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich darüber abschließen. Stimmt die Gesellschaft nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der Gesellschaft zu führen und dabei die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

§ 4

Konzessionsabgabe

- (1) Die Gesellschaft zahlt an die Stadt für die Einräumung der Vertragsrechte die jeweils nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas oder Strom an Letztverbraucher, so sind von der Gesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie bei einer Lieferung durch die Gesellschaft selbst zu zahlen wären. Dieses gilt, solange und soweit es möglich ist, die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.
- (3) Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit der Zahlung von Konzessionsabgaben eingeschränkt oder wird ihre steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr voll anerkannt, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe insoweit und so lange, wie die genannten Beschränkungen bestehen.
- (4) Auf die Konzessionsabgabe werden am Ende eines jeden Quartals Abschläge in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages geleistet; die endgültige Abrechnung erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres.
- (5) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung/Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe der im Rahmen der KAV in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässiger Höhe. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde.

§ 5

Planung und Herstellung von Versorgungseinrichtungen

- (1) Die Versorgungseinrichtungen sind im Einvernehmen mit der Stadt nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu planen und zu errichten. Die vom Träger der Straßenbaulast für die Bauausführung gemachten Bedingungen und Auflagen sind zu beachten, soweit diese für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich sind.
- (2) Falls die Herstellung von Versorgungseinrichtungen besondere Aufwendungen der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum, z.B. für Kunstbauten oder für besondere Einrichtungen an Brücken, erforderlich macht, ist die Gesellschaft verpflichtet, der Stadt den Mehraufwand

zu ersetzen.

- (3) Alle Aufgrabungen und sonstige Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum sowie die in der Verfügung der Stadt stehenden Flächen sind der Stadt rechtzeitig (mindestens 10 Werktage) vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Nach Abschluss der Maßnahme hat eine Abnahme mit dem Straßenbaulastträger zu erfolgen. Die geforderten Nachweise, wie z.B. der Nachweis über die ausreichende Verdichtung des Oberbaus, die Zulassung des eingesetzten Materials (Materialnachweis), sind dem Straßenbaulastträger bei der Abnahme zu übergeben.
- (4) Nicht mehr genutzte Versorgungsleitungen sind im Rahmen der Baumaßnahme fachgerecht aus dem Straßenkörper zu entfernen.
- (5) Bei Maßnahmen der Gesellschaft, die aus Gründen der Gefahrenabwehr unabweisbar sind, kann von der Frist abgewichen werden. Die Anzeige des Baubeginns ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

§ 7

Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den öffentlichen Verkehrsraum nach der Ausführung von Bauarbeiten auf ihre Kosten nach Maßgabe der jeweils anerkannten Regeln der Technik (*Jak. = Baukunst?*) wieder herzustellen oder, soweit die Wiederherstellungsarbeiten von der Stadt selbst ausgeführt werden, ihr die Kosten zu ersetzen. Die Gesellschaft leistet für die von ihr ausgeführten Arbeiten fünf Jahre lang Garantie.

§ 8

Regelung der Kostenlast

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und Unterhaltung ihrer Versorgungseinrichtungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Veränderung von Versorgungseinrichtungen auf Verlangen der Stadt

- (1) Die Stadt kann jederzeit die Veränderung oder Entfernung der Versorgungseinrichtungen verlangen, wenn der öffentliche Verkehr oder ein anderes überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert. Die Kosten der Veränderung oder Entfernung trägt die Gesellschaft. Verlangt die Stadt jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Neuverlegung oder Umlegung einer Versorgungsleitung oder einer anderen Versorgungseinrichtung deren Umlegung, so hat sie der Gesellschaft die Kosten der Aufwendungen dafür zu ersetzen. Die Ersatzpflicht entfällt, sofern die Stadt bereits bei der Neuerrichtung oder Umlegung auf die voraussehbare Notwendigkeit einer Umlegung hingewiesen hat. In diesem Fall haben sich die Vertragspartner rechtzeitig miteinander in Verbindung zu setzen.
- (2) Zu den Kosten der Veränderung oder Entfernung der Versorgungseinrichtungen gehören nicht die Kosten, welche die Stadt zur Durchführung ihrer Maßnahmen ohnehin aufzu-

wenden hat.

- (3) Für den Einnahmeausfall, der mit der Veränderung der Versorgungseinrichtungen nach Abs. 1 zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.
- (4) Soweit die Stadt für Veränderungen im öffentlichen Verkehrsraum Zuschüsse zur Deckung der Kosten von Dritten beantragt, wird sie auch soweit wie möglich sich um Zuschüsse für die damit zusammenhängenden Veränderungen der Versorgungseinrichtungen bemühen.

§ 10

Schutz von Leitungen und anderen Einrichtungen

- (1) Die Gesellschaft hat Entwässerungsanlagen, sonstige Leitungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Stadt, die durch Arbeiten an den Versorgungseinrichtungen berührt oder beeinträchtigt werden, nach den Weisungen der Stadt zu sichern und wiederherzustellen.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft, wenn diese durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt wird.

§ 11

Zusammenarbeit

- (1) Stadt und Gesellschaft werden sich bei Arbeiten, die die Versorgungseinrichtungen oder den Verkehr beeinträchtigen können, rechtzeitig verständigen, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen.
- (2) Sofern Bauarbeiten des Einen etwa zur gleichen Zeit wie Bauarbeiten des Anderen anfallen, sollen die Arbeit möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden.

§ 12

Erwerb der Verteilungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen von der Gesellschaft zu erwerben. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Gesellschaft spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit.
- (2) Hat die Stadt vor Vertragsende ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Stadtgebiet, wenn es sich nicht um ausschließliche Fern- und Durchgangsleitungen handelt, der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Gesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Stadt dienen, werden die Stadt und die Gesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (4) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (5) Die erforderliche Trennung der nach Abs. 3 Satz 1 von der Stadt zu erwerbenden und der nach Abs. 3 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen ist von der Gesellschaft auf eigene Kosten so durchzuführen, dass die Einbindung der von der Stadt erworbenen Verteilungsanlagen in das vorgelagerte Netz möglich ist. Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Stadt erworbenen Netz noch im Netz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt.
- (6) Der Kaufpreis für die von der Stadt zu erwerbenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse oder ähnlichen Entgelte, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen.
- (7) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (8) Hinsichtlich der bei der Gesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bestehen.

§ 13

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.10.2010 in Kraft und läuft bis zum 30.09.2030.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Bürgermeister)

Ratzeburg,

Stadtwerke Ratzeburg GmbH

Zu TOP 10

CDU Fraktion

Ratzeburg, den 11.03.2010

Eingang 12.3.10
EL

An die Vorsitzende des
Finanzausschusses
B. Kersten

Tagesordnung nächste FA-Sitzung

Sehr geehrte Frau Kersten,

in der Tagesordnung für die nächste FA-Sitzung bitten wir folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Darstellung der Ausführung des Haushaltsplans 2010 unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzsituation und der neueren Kosten für Straßenbauunterhaltung, Winterdienst, Schulen etc.
2. Konsolidierungsmaßnahmen für Sach- und Personalkosteneinsparungen (Darstellung des Sachstands der derzeitigen Aufgabenkritik)
3. Fahrplan für die Umstellung des Rechnungswesens auf betriebswirtschaftliche Rechnungslegung.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Mitglieder der
CDU – Fraktion im FA-Ausschuß